

Theorie behandeln die Commentatoren im Titel *De praebendis* 3, 5. Vgl. noch Garzias, *De beneficiis*, Venet. 1629, II, 313 sq.; van Espen, *Jus eccl. P. 2*, tit. 20; Ferraris, *Prompta bibl. s. v. Benefic. art. 6.* [Bernaneder.]

Cunha, da (a *Cugna*), Theodosius, O. S. Aug., aus Lissabon, Professor an der Universität Coimbra, auch Provinzial seines Ordens, gestorben in einem Alter von 80 Jahren am 26. April 1742, schrieb: *Prooemialia Theologiae universae; Tractatus de incarnatione, de adoratione, de resurrectione* (beide Werke, wie es scheint, noch ungedruckt); eine Erklärung der Constitutionen des Augustinerordens, Coimbra 1734. (Vgl. Ossinger 284; Lanteri, *Saec. sex III*, 192.) [Keller O. S. A.]

Cura (sc. *animarum*), Ausübung der Seelsorge und die hierzu nöthige Vollmacht, s. *Approbation*, *Missio canonica* und *Seelsorger*.

Curatbeneficien sind solche Kirchenämter, deren Besitzer canonisch instituirt und zur Ausübung der Seelsorge durch specielle Ermächtigung des Bischofs berechtigt und verpflichtet sind. Diese Ermächtigung (*institutio auctorisabilis*) ist ein so ausschließliches Recht des Bischofs, daß selbst Inhaber solcher Pfründen, deren volles Verwaltungsrecht ausnahmsweise einem Stifte oder einer sonstigen geistlichen Corporation zusteht, diese bischöfliche Approbation einholen müssen, wenn damit eine *cura animarum* verbunden ist (s. d. Art. *Provisio canonica*). Dergleichen Seelsorgsämter sind entweder selbständige Parochialämter, wie das eines Pfarrers, eines ständigen Erpositus oder Vicars; oder bald mehr bald weniger vom Pfarrer dependente Curatien, wie das eines Armenspitals-Curaten, eines Kranken-Curaten, eines Arbeitshaus-Curaten u.; oder endlich an sich bloß einfache, zur Verfolgung von gestifteten Messen, Vitanen und anderen öffentlichen Andachtsübungen fundirte Beneficien, die aber den Inhaber zugleich zur parrlichen Aushilfe, insbesondere im Beichtstuhle, verpflichten und Curatbeneficien im engeren Sinne heißen. [Bernaneder.]

Curatel der Kirchenverwaltung, s. *Kirchenvermögen*.

Curator heißt ein von der Obrigkeit aufgestellter Verwalter des Vermögens einer Person, welche aus einem besonderen Grunde nicht fähig ist oder nicht für fähig erachtet wird, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Einen Curator erhielten Rasende (*furiosi*), Wahnsinnige (*amentes*), Blödsinnige (*dementes*) und andere Geisteschwache und Gemüthskranke (*mente capti*) beizählt; dergleichen gerichtlich erklärte Verschwennder (*prodigi*). Unmündige (*pupilli*) haben ihre Tutoren, welche auch deren Vermögen administrieren; nur wenn der Pupill ein Rechtsgeßchäft mit dem Tutor selbst abzuschließen oder gegen ihn einen Prozeß zu führen hat, oder der Vormund in seiner Eigenschaft legal verhindert oder als verdächtig angeklagt ist, muß dem Unmündigen

ein Curator bestellt werden. Auch der Minderjährige (*minor annorum*) bedarf in der Regel nur zur Vornahme einzelner wichtiger Rechtsgeschäfte eines Curators; überhaupt aber und für die ganze Dauer der Minderjährigkeit nur, wenn er selbst sich einen solchen erbittet, oder ihm nach Landesgesetzen ein solcher bestellt wird. Dergleichen Curatoren sind nach canonischem Rechte, so lange sie noch in Rechnungsablage stehen, irregulär (c. un. X *De oblig.* 1, 19), vorausgesetzt, daß sie nicht von kirchlicher Auctorität selbst zur Vermögensverwaltung solcher Individuen oder Institute bestellt wurden, welche der kirchlichen Jurisdiction untergeben sind. Da ferner ein bereits in den Clericalstand Eingetretener durch Uebernahme einer weltlichen Curatel mit seinen geistlichen Standespflichten in Collision gerieth, so haben nicht bloß die Kirchengesetze ihm verboten, sich Vormundschaften und Curatelen zu unterziehen, sondern auch die weltlichen Gesetze sprechen ihn seit Kaiser Theodosius von einer derartigen Verpflichtung, falls sie sonst eintrete, frei. [Bernaneder.]

Curatus heißt der vom Bischof zur Ausübung der *cura animarum* approbirte Priester (*presbyter curatus*), er mag nun diese cura nur in strenger Abhängigkeit vom Pfarrer und in dessen Auftrag exerciren dürfen oder auf ein mit Seelsorge verknüpftes Kirchenamt canonisch investirt (*beneficiatus curatus*) sein. [Bernaneder.]

Curialen im weiteren Sinne heißen alle Personen, deren sich der Papst zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient; im engern und gewöhnlichen Sinne dagegen, zum Unterschied von den beiden andern Ständen der Curie, nämlich den Carbinälen und Prälaten, die niedern Beamten, welche theils bei bestimmten Curialbehörden fest angestellt sind, theils sich mit privater Geschäftsführung befassen. Unter denselben stehen obenan die *Advokaten*, welche bei der Curie noch immer von den Anwälten (*procuratores*, s. u.) unterschieden werden. Dieselben beschäftigen sich mit Abfassung von Rechtsgutachten und betreiben ihr *nobile officium* unentgeltlich (d. h. nicht gegen eigentliche Bezahlung oder Salär, wobei jedoch ein Honorar nicht ausgeschlossen ist). Unter den Advokaten kommen den Prälaten im Range am nächsten die sogen. *Consistorialadvokaten*, welche ursprünglich die früher so zahlreich an das Consistorium gelangenden contentiösen Sachen behandelten. Jedoch auch jetzt noch behaupten die zwölf Consistorialadvokaten, und unter diesen wieder die sieben ältesten (*numerarii* oder *participantes* genannt im Gegenßatz zu den fünf *supernumerarii* oder *non participantes*), welche letzteren unter einem Decan ein engeres Colleg bilden, eine hervorragende Stellung. Aus ihrer Mitte werden stets der *advocatus fisci* und der *advocatus pauperum* genommen, wovon ersterer den Fiscus, letzterer die Armen und zwar gratis bei allen Gerichtshöfen zu vertheidigen hat. Der *advocatus fisci* ist zugleich stets *promotor fidei* (besser bekannt unter dem im Volks-